

Betrifft: Gemeinde Dölsach i.O.
Bildung von Agrargemeinschaften.

TZ. 554/1949

B e s c h e i d .

Die in den Grundbuchseinlagen 7 II, 49 II, 57 II, 59 I die zusammen zur Wellalpe gehören, und die in GBEZl. 76 II, alle in der Kat.Gemeinde Oberrussdorf einliegenden Grundstücke, weiter die in GBEZl. 10 II, 11 II und 12 II K.G. Görtschach einliegenden Grundstücke, endlich die in GBEZl. 17 II, 18 II und 78 II K.G. Dölsach einliegenden Grundstücke sind agrargemeinschaftliche Grundstücke: Sinne des § 36 (2) d des Flurverfassungslandesgesetzes vom 6.6.1949 LGBl. Nr. 42.

Sie stehen im Eigentum der Agrargemeinschaft Dölsach.

Die Verwaltung des agrargemeinschaftlichen Besitzes wird gemäss § 87 Flurverfassungslandesgesetz mit den beiliegenden Satzungen vorläufig geregelt.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen zwei Wochen nach Verkündung beim Amte der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde in Innsbruck in doppelter Ausfertigung einzubringen ist.

G r ü n d e :

Der oben angeführte Besitz wurde von 28 Gütern in Dölsach mit den Hausnummern 1, 2, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 68 nach alter geltiger Übung in der Weise ausgenutzt, dass sie daraus gemeinschaftlich Holz bezogen und die Weide darin ausübten. Der Holzbezug richtete sich nach der Gutsgrösse und erhielten grössere Güter mehr, kleinere Güter weniger Bau- und Brennholz.

Ausser dem regelmässigen jährlichen Nutzholzbezug erhielten die Beteiligten zu grösseren Um- und Neubauten das nötige Bauholz zugewiesen. Der jährliche Nutzholzbezug wurde eine geraume Anzahl von Jahren gekürzt, um aus dem Erlös des Holzes den Ankauf der Wellalpe abzudecken, deren Ausnützung ebenfalls seit je her den Be-

sitzern der angeführten Güter allein zustand.

Die Weide wurde von den angeführten Gütern mit so viel Vieh ausgeübt, als sie mit Futter überwinterten, das auf Grundstücken der angeführten Güter gewachsen ist.

Die Gemeinde Dölsach bezog aus dem angeführten Besitz das nötige Bau- und Brennholz für die Schule. Da für das nötige Holz auch Görtschach - Gödnach und Göriach - Stribach aufzukommen hatten, belastete der Schulholzbezug den Wald von Dölsach nach bisheriger Übung nur teilweise. Dölsach hatte am Schulholz nur im Verhältnis der Zahl seiner schulpflichtigen Kinder zur betreffenden Zahl der beiden anderen Gemeinden beizutragen.

Der Gemeinde Dölsach steht das Recht zu, Quellen im angeführten Besitz zu fassen und abzuleiten, insoweit das Wasser nicht zur Deckung des Wasserbedarfes der angeführten Güter benötigt wird.

Der Gemeinde Dölsach kommt auch das Recht zu, in obgenanntem Besitz Gemeindewege anzulegen und für gemeindeeigene Bauten im Gebiete der ehemaligen Gemeinde Dölsach Baumaterialien wie Sand, Steine und Schotter unentgeltlich zu beziehen.

Die Verwaltung der Wellalpe oblag den Besitzern der angeführten 28 Güter, die Verwaltung des übrigen Besitzes besorgte die Gemeinde Dölsach.

Aus diesen übereinstimmenden Angaben der Parteien geht hervor, dass es sich bei dem in Rede stehenden Besitz um Grundstücke handelt, die einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegen, es sich also um Gemeindegut handelt.

Das Eigentum war im Sinne des § 62 Flurverfassungslandesgesetz der Agrargemeinschaft Dölsach zuzusprechen, die aus den nach der bisherigen Übung Nutzungsberechtigten besteht, zu denen 28 Güter und die Gemeinde Dölsach als solche zählen, denn nur Nutzungsberechtigte können an den Nutzungen gültigerweise teilnehmen und damit Anteilsrechte am gemeinschaftlich genutzten Besitz und damit Anspruch auf das Eigentum an demselben erheben.

Die vorläufige Regelung der Verwaltung erscheint notwendig, da durch die Eingemeindung von Görtschach - Gödnach und Göriach - Stribach in die Gemeinde Dölsach und durch die Entstehung der Grossgemeinde Dölsach Unsicherheit in die Benutzung des Gemeindegutes der ehemaligen drei Einzelgemeinden getragen wurde, die Parteien aber zur eindeutigen Sicherung ihrer Nutzungen die Selbstverwaltung anstreben, da sie nicht in der Lage sind, auf die Verwaltung der Gemeinde hin-

reichenden Einfluss zu nehmen.

Für die Landesregierung :



Y. V. [Signature]

III b - 63/6

Innsbruck, am 3. August 1949.

Dieser Bescheid ist am 20. Juli 1949 rechtskräftig
geworden.

Für die Landesregierung :



Y. V. [Signature]

EZ

Urkunde

TZ

Eigentumsübertragung

Regulierungsplan / bescheid

EZ. Agrargemeinschaft Dölsach

TZ. Erheben

Agrargemeinschaft Dölsach hat mehrere
Einlagezahlen:

EZ. 18 KG. Dölsach, TZ. 554/1949

EZ. 78 KG. Dölsach, TZ. 554/1949

EZ. 204 KG. Dölsach, TZ. 501/1966

EZ. 205 KG. Dölsach, TZ. 501/1966
1 siehe Beilagen